Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Der GOZ-TIPP 01/2017

Ganz ordentliche Zahnheilkunde

GOZ trifft PKV/ Beihilfe - Der Steigerungssatz

Mit der Frage, warum denn die Die Private Krankenversicherung (PKV) oder Beihilfe gewisse Positionen auf der Rechnung nicht oder nur teilweise erstattet, kommen beihilfeberechtigte Patienten oftmals in die Praxen zurück.

Dann gilt es, dem -teilweise aufgebrachten- Patienten in verständlicher Weise das –"Wieso-Weshalbwarum"- zu erläutern.

Das kostet Zeit.

Deshalb der Tipp: Klären Sie Ihre Patienten schon vor der Behandlung über mögliche Erstattungsprobleme auf!

Folgendes sollte dem Patienten vermittelt werden:

<u>Unterscheidung zwischen dem Zahnarzt-Patienten-Verhältnis und dem Patienten-PKV/Beihilfe-Verhältnis</u>

Es ist streng zwischen dem Zahnarzt-Patienten-Verhältnis und dem Patienten-PKV/Beihilfe-Verhältnis zu unterscheiden.

Im Zahnarzt-Patienten-Verhältnis ist der **Zahnarzt** verpflichtet, seine Liquidation bei privat versicherten Patienten gemäß den Vorschriften der **GOZ** zu erstellen.

Im Patienten-PKV/Beihilfe- hat der **privat versicherte Patient** in **seinem Versicherungsvertrag** bestimmte Tarifbedingungen vereinbart. Hierin sind die Details geregelt, u.U. auch der Ausschluss bestimmter Leistungen, die Übernahme von Leistungen nur bis zu gewissen Höchstbeträgen, die Übernahme von Leistungen nur bis zu einem begrenzten Steigerungsfaktor oder die Erstattung von Material- und Laborkosten entsprechend einer von der Versicherung vorgegebenen Höchstpreisliste.

Auch die Beihilfeverordnung sieht entsprechende Einschränkungen vor. Die darin enthaltenen "Regeln" sind für den Erstattungsanspruch des Patienten maßgeblich.

Für die Liquidation des Zahnarztes gelten jedoch die Regeln der GOZ unabhängig von Versicherungstarifen oder beihilferechtlichen Verordnungen.

Auswirkungen auf den Steigerungsfaktor

Im Zahnarzt-Patienten-Verhältnis sind für den Steigerungsfaktor somit die Bestimmungen von § 5 Abs.2 der GOZ allein ausschlaggebend. Der 2,3 fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und

Zeitaufwand <u>durchschnittliche</u> Leistung (so bereits der BGH vor der diesbezüglich klarstellenden GOZ-Novellierung; Urteil vom 08.11.2007 – III ZR 54/07).

Wenn **Schwierigkeit, Zeitaufwand oder Umstände** bei der Erbringung der Leistung vom Behandler als überdurchschnittlich erachtet werden, kann der Faktor höher gewählt werden. Umstände, die einen überdurchschnittlichen Steigerungsfaktor rechtfertigen, können auch in der Person des Patienten begründet sein, wenn diese Umstände Einfluss auf die Erbringung der Leistung hat (z.B. Verständigungsschwierigkeiten, Unruhe etc.).

Die Begründungen für die Steigerung müssen gem. §10 Abs. 3 in der Rechnung für den Patienten verständlich und nachvollziehbar dargelegt werden, z.B. erhöhter Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand wegen erschwerter Zugänglichkeit aufgrund Makroglossie/ erhöhtem Muskeltonus/ subgingivaler Ausdehnung der Kavität u.v.a.m.

<u>Erklärungen</u>, die bereits Bestandteil der <u>Leistungsbeschreibung</u> sind, können nicht als Begründung für einen höheren Steigerungsfaktor herangezogen werden. So kann beispielsweise bei der Geb. Nr. 3045 "Entfernen eines extrem verlagerten und / oder extrem retinierten Zahnes" der Faktor nicht mit der Begründung " …extrem verlagert" gesteigert werden.

Die Bundeszahnärztekammer bietet mit ihren Stellungnahmen zur Thematik hilfreiche Argumentationshilfen für Zahnärzte und Patienten: www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/pos/Pos Steigerungssatz.pdf
www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/pat/PatInfo_Steigerungssatz.pdf
www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/pat/01_2ZA_RE_Erstattung.pdf

Gerne können Sie dem Patienten Hilfe bei Erstattungsproblemen anbieten, eine "Anpassung" der Rechnung an die Tarifbestimmungen bzw. die Beihilfeverordnung ist jedoch dauerhaft nicht zielführend.

Gegen die Bescheide der Beihilfe bzw. Entscheidungen der PKVen kann der Patient Widerspruch einlegen bzw. klagen.

Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand! Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3) führt niemals zu gerechtem Honorar. Eine Vereinbarung nach § 2 GOZ ist für Zahnarzt & Patient einfach, transparent und rechtssicher!

Bei Fragen → GOZ-Hotline: goz@zaek-saar.de oder 0681 5860818 (Frau Schamne)

Ihre Dr. Lea Laubenthal

GOZ - Referentin